



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

6. Juli 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
511P-6.03.17.04-145946
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Neuausrichtung Inklusion

Bericht im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 4. Juli 2018

Auskunft erteilt:
Christoph Dicke
Telefon 0211 5867-3685
Telefax 0211 5867-493685
christoph.dicke@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich Ihnen, wie in der Sitzung des Ausschusses für
Schule und Bildung am 4. Juli 2018 angekündigt, die „Eckpunkte zur
Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“, die die Landesregierung in
der Kabinettsitzung am 3. Juli 2018 gebilligt hat. Ich wäre Ihnen
dankbar, wenn Sie diese zusammen mit diesem Schreiben den
Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung zur Information
zuleiten würden.

Nach der Billigung der Eckpunkte durch die Landesregierung möchte
ich Ihnen einige der Aspekte, die mit der Kabinettsentscheidung verbun-
den sind, kurz skizzieren. Im Zentrum steht dabei die neue Ressourcen-
und Prozesssteuerung.

Zu den grundlegenden Veränderungen im Zuge des Neuausrichtungs-
prozesses der Inklusion zählt auch die Steuerung der personellen
Ressourcen. Über den Stellenbedarf nach der Schüler/Lehrer-Relation
der allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I hinaus ergibt sich nach
einer der Haushaltsanmeldung für 2019 zugrunde liegenden Modell-
rechnung im Endausbau zum Schuljahr 2024/2025 ein Stellenbedarf
von 9.133 Stellen jährlich zur Unterstützung des Gemeinsamen
Lernens in den weiterführenden Schulen. Damit wird die Qualität der
Inklusion an allgemeinen Schulen deutlich gestärkt und die verbindli-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

chen Qualitätsstandards, die mit diesen Eckpunkten erstmals vorgehen sind, werden an den Schulen gesichert.

Hier liegt eine Berechnungsformel zugrunde, nach der eine Klasse des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I aus 25 Schülerinnen und Schülern besteht, von denen drei einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben. Dieser Klasse steht ein Mehrbedarf im Umfang einer halben Lehrerstelle zur Verfügung, der von Lehrkräften für Sonderpädagogik, allgemeinpädagogischen Lehrkräften oder Personen aus der Gruppe der multiprofessionellen Teams besetzt werden kann. Diese Systematik setzt sich ab dem Schuljahr 2019/2020 aufwachsend von den Eingangsklassen in der 5. Klasse der weiterführenden Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, in den kommenden Schuljahren in die weitere Sekundarstufe I fort.

Im Rahmen der Erarbeitung der „Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ haben bereits Gespräche mit den Verbänden (im Januar), der Schulaufsicht (April/Mai) sowie dem Fachbeirat inklusive schulische Bildung (Juni) stattgefunden, wobei die den Haushalt betreffenden Aspekte noch keine Rolle gespielt haben. Nach der nun erfolgten Kabinettentscheidung stelle ich, wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. Juni 2018 angekündigt, diese Eckpunkte gerne zur Verfügung. Sie werden Basis für weitere Gespräche zur Umsetzung u. a. mit Kommunalen Spitzenverbänden, Hauptpersonalräten, Eltern- und Lehrerverbänden, Fachverbänden, der Schulaufsicht und weiteren betroffenen Gruppen sein. Selbstverständlich gehe ich davon aus, dass wir uns auch im Rahmen des Ausschusses näher mit den Eckpunkten und der Neuausrichtung der Inklusion befassen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Gebauer

Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule

Im Bereich des Gemeinsamen Lernens muss eine spürbare Qualitätssteigerung der inklusiven Angebote an allgemeinen Schulen erreicht werden. Aus diesem Grund ist es einerseits erforderlich, die Schulen mit zusätzlichem Personal zu unterstützen, wie das bereits mit dem Haushalt 2018 in einem ersten Schritt geschehen ist, andererseits aber auch die zur Verfügung stehenden Personalressourcen gezielter einzusetzen. Die Angebote inklusiven Unterrichts müssen dazu insbesondere in der Sekundarstufe I stärker als bisher an Qualitätsstandards ausgerichtet werden, was beim derzeitigen, dem Elternwunsch entsprechenden Umfang des Gemeinsamen Lernens landesweit betrachtet zu einer Bündelung der Ressourcen an Schulen mit einem entsprechenden Profil hinauslaufen wird.

Die Schulaufsicht muss auch weiterhin ihrer Verpflichtung aus dem ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen nachkommen und den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 19 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen können. Im Prozess zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule sollen der Schulaufsicht, die nach § 20 Absatz 5 SchulG Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers einrichtet, künftig engere Vorgaben zur Koordination von Übergängen gemacht werden, insbesondere beim Übergang aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

Gemeinsames Lernen an Haupt-, Real-, Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundar- und Primusschulen ab dem Schuljahr 2019/20

In einem Runderlass zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule soll festgelegt werden, dass Gemeinsames Lernen ab dem Schuljahr 2019/20 vom Grundsatz her nur an solchen Haupt-, Real-, Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundar- und Primusschulen eingerichtet wird, die von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt worden sind und die dabei konzeptionelle, inhaltliche und personelle Voraussetzungen (Qualitätsstandards) erfüllen. Dazu gehört beispielsweise, dass

- die Schule über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung verfügt bzw. dieses mit Unterstützung der Schulaufsicht erarbeitet
- Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung an der Schule unterrichten und die pädagogische Kontinuität gewährleistet wird
- das Kollegium systematisch fortgebildet wurde bzw. vorauslaufend und begleitend fortgebildet wird
- die räumlichen Voraussetzungen der Schule Gemeinsames Lernen ermöglichen.

Um einen gezielteren Einsatz der personellen Ressourcen zu erreichen, soll zudem die Vorgabe gelten, dass eine weiterführende Schule, an der Gemeinsames Lernen zum Schuljahr 2019/20 praktiziert wird, jährlich in der Regel im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnimmt. War die Praxis vor Ort bisher anders, so

kann dies zu einer Reduzierung der Standorte, an denen (gegebenenfalls erneut) formal Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, führen. Bei der Bündelung der Schulen des Gemeinsamen Lernens sind die Gesichtspunkte der sozialen Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die Frage der Zumutbarkeit der Entfernung zum Schulstandort zu berücksichtigen. Weitere Schulen im Gebiet des Schulträgers können in den Folgejahren nur dann als Schulen des Gemeinsamen Lernens in den Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen einbezogen werden, wenn im Durchschnitt der bestehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten. Die Bündelung an Schulen des Gemeinsamen Lernens, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, schafft die Voraussetzungen für die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwerts nach § 46 Absatz 4 SchulG.

Beispiele:

Um das Ziel einer effizienteren, aber auch qualitativ besseren Unterstützung der Angebote an Schulen des Gemeinsamen Lernens zu erreichen, heißt dies für die Schulaufsicht, dass sie in einer eher dünn besiedelten Kommune, in der nur wenige Schülerinnen und Schüler im Übergang von der Grundschule einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, gegebenenfalls – mit Zustimmung des Schulträgers – nur eine weiterführende Schule als Schule des Gemeinsamen Lernens bestimmt, die dann alle diese Schülerinnen und Schüler aufnimmt, auch wenn es weniger als im Durchschnitt drei pro Eingangsklasse sind.

In einer Kommune, in der die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Übergang größer ist, so dass eine Schule des Gemeinsamen Lernens mehr als im Durchschnitt drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Eingangsklassen aufnehmen müsste, soll dann nach Möglichkeit eine weitere Schule im Gebiet des Schulträgers als Schule des Gemeinsamen Lernens bestimmt werden.

Ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Übergang noch größer, sind erst dann weitere Schulen mit Sekundarstufe I als Schulen des Gemeinsamen Lernens zu bestimmen, wenn die bestehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens im Durchschnitt bereits drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Eingangsklassen aufgenommen haben und noch nicht allen Schülerinnen und Schülern ein Angebot gemacht werden konnte.

In begründeten Ausnahmefällen, die beispielsweise in der Schulraumsituation des Schulträgers liegen können, kann es erforderlich sein, dass die Schulaufsicht einer Schule des Gemeinsamen Lernens im Durchschnitt mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklassen zuteilt.

Im laufenden Schuljahr 2017/18 gibt es nach den Amtlichen Schuldaten unter den weiterführenden 432 Schulen, die die Voraussetzungen für eine Reduzierung der Aufnahmekapazitäten nach § 46 Absatz 4 SchulG erfüllt haben (also Schulen, die im Durchschnitt mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in jede Eingangsklasse aufgenommen haben). Weitere 390 Schulen haben im Durchschnitt 1 oder 2 Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in jede Eingangsklasse aufgenommen. An 202 Schulen wurden zwar Kinder mit

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen, aber im Durchschnitt weniger als eines pro Eingangsklasse.

Die Neuausrichtung der Inklusion in der Schule mit dem Ziel entsprechend gut ausgestatteter allgemeiner Schulen des Gemeinsamen Lernens ist ein Prozess und kann angesichts dieser Situation und den dargestellten Daten nur schrittweise erfolgen.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen, die ab dem Schuljahr 2019/20 keine Schulen des Gemeinsamen Lernens mehr sein werden – die also in der Klasse 5 in der Regel keine Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr aufnehmen –, sollen im Rahmen der jeweils für sie geltenden Ausbildungsordnungen ihre Schullaufbahn in der bisherigen Schule fortsetzen können. Mit Blick auf bessere Fördermöglichkeiten können vor Ort aber im Einvernehmen der Beteiligten und unter Abwägung der Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler wenn möglich auch Schulwechsel erfolgen.

Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens

Ziel der Landesregierung ist es, die durch eine Bündelung der Angebote bei den weiterführenden Schulen entstehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens zukünftig deutlich besser zu unterstützen. Aufgrund des noch mehrere Jahre anhaltenden Mangels an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, muss eine solche Unterstützung künftig auch verstärkt durch anderes Personal sowie weitere Fortbildungs- und Unterstützungsangebote erfolgen.

Die bisherige Form des Stellenbudgets im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen als Unterstützung von Schulen, in denen auch Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung lernen, hat sich nicht bewährt. Es wurde daher in dieser Form nicht fortgeführt. Schon für das Schuljahr 2018/19 wurde der Lehrerstellenbedarf der Förderschulen nach der geltenden Schüler/Lehrer-Relation (sowie der entsprechenden Mehrbedarfe und Ganztagszuschläge) im Haushalt veranschlagt. Die Ressourcen für die sonderpädagogische Unterstützung an allgemeinen Schulen wurden gesondert als „Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)“ veranschlagt und in einem ersten Schritt erhöht. So wurden neben Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung auch 330 Stellen für multiprofessionelle Teams und 400 weitere Lehrerstellen außerhalb der Sonderpädagogik zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Lernens und zur Unterstützung des angestrebten Bündelungsprozesses in das Kontingent aufgenommen. Für eine Neuausrichtung der Inklusion sowie eine Neuordnung der Förderschullandschaft sind jedoch weitere Weichenstellungen erforderlich, die aufgrund der langen Vorlaufzeiten zur Planung des Übergangsprozesses von den Grundschulen auf die weiterführenden Schulen erst zum Schuljahr 2019/20 greifen können. Insofern ist das Schuljahr 2018/19 als eine Art Übergangsjahr zu betrachten.

Mit den Haushaltsbeschlüssen der kommenden Jahre soll die Unterstützung für Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I zu einem neuen Konzept entwickelt werden, bei dem das Ausmaß der personellen Unterstützung für die Beteiligten nachvollziehbar an die Aufnahmekapazitäten der Schulen in ihren Eingangsklassen koppelt. Mittelfristiges Ziel ist dabei, dass Schulen, die im Durchschnitt drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihren Eingangsklassen aufnehmen, rechnerisch für jede dieser Klassen eine halbe zusätzliche Stelle

erhalten – vornehmlich aus dem Bereich der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, aber auch Lehrerstellen anderen Lehrämter sowie Stellen für multiprofessionelle Teams. Zudem soll der Klassenfrequenzrichtwert an Schulen, an denen ab dem Schuljahr 2019/20 Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, schrittweise auf 25 Schülerinnen und Schüler abgesenkt und somit die Schüler/Lehrer-Relation verbessert werden.

Rolle der Gymnasien im Inklusionsprozess

Gerade in den vergangenen Jahren sind von der Schulaufsicht auch zunehmend Gymnasien als Orte sonderpädagogischer Förderung bestimmt worden, darunter oftmals auch für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent lernen. An Gymnasien soll sonderpädagogische Förderung zukünftig in der Regel zielgleich stattfinden. Wird zieldifferenten Unterricht an Gymnasien gewünscht, so erfolgt er auf der Grundlage eines entsprechenden Konzeptes. Die Schulaufsicht kann Gymnasien, die zieldifferente Förderung (weiterhin) ermöglichen wollen, bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Gemeinsames Lernen in die regionale Planung einbeziehen. Ein solches Gymnasium nimmt dann in der Regel jährlich nicht weniger als sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Eingangsjahrgang auf. Wenn es die örtliche Situation nach gemeinsamer Einschätzung von Schulaufsicht und Schulträger zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Gemeinsames Lernen nach § 19 Absatz 5 SchulG erforderlich macht, ist eine Beteiligung von Gymnasien auch bei zieldifferenten Förderung anzustreben. Entsprechende Fälle sind der obersten Schulaufsicht anzuzeigen.

Unterstützung der Grundschulen

Anders als bei den weiterführenden Schulen ist eine Bündelung der unterstützenden Ressourcen für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen schwieriger, da insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen reichen weiterhin nicht aus, an allen Grundschulen in NRW Gemeinsames Lernen einzurichten und somit sicherzustellen, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Teil des Kollegiums sind. Daher wird es auch weiterhin Grundschulen geben, an denen es zu einem Schulwechsel kommen kann, wenn bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wird – entweder zu einer Förderschule oder zu einer anderen Grundschule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Zur Unterstützung der Grundschulen wurde die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase mit dem Haushalt 2018 von derzeit 593 um 600 auf 1.193 erhöht. Diese Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. In den kommenden Jahren sollen weitere Akzente zur Unterstützung der Grundschulen – auch als Teil eines „Masterplans Grundschule“ – gesetzt werden. Bei der Verteilung dieser Stellen auf die Schulamtsbezirke wird auch der Kreissozialindex berücksichtigt. Regelmäßig sollen die auf diesen Stellen beschäftigten Personen nur an einer Grundschule tätig werden. Durch diese Stärkung der Schuleingangsphase sollen Grundschulen dauerhaft in die Lage versetzt werden, Kinder von Beginn an besser individuell zu fördern. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen auch

für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden.

Prozess zur Umsetzung der „Neuausrichtung der schulischen Inklusion“

Die Grundzüge der Weichenstellungen im Rahmen der „Neuausrichtung der schulischen Inklusion“ wurden im Vorfeld nicht nur mit der Schulaufsicht, sondern auch mit den Schulträgern, den Lehrerverbänden und Schulleitungsvereinigungen sowie den Elternverbänden erörtert. Zudem werden weitere Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden, den Hauptpersonalräten sowie Dienstbesprechungen mit Schulaufsicht und nach der Sommerpause auch mit Verwaltungspersonal der Schulträger in allen Bezirksregierungen angesetzt, in denen das Ministerium für Schule und Bildung die Weichenstellungen erläutert und Rückmeldungen entgegen nimmt. Auch im Rahmen des Fachbeirats inklusive schulische Bildung sollen die Umsetzung und Ausgestaltung der Eckpunkte mit Blick auf das Schuljahr 2019/20 und folgende erörtert werden.

Rolle der Förderschulen im Inklusionsprozess

Die Aufgaben der Förderschulen sollen künftig nicht nur auf die Schülerinnen und Schüler ihrer Schule beschränkt werden, Förderschulen sollen unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch eine stärkere, aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens erhalten. So sollen sie insbesondere jene allgemeinen Schulen unterstützen, die keine Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, die aber gleichwohl (einzelne) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten. Diese Unterstützung kann in Form von Beratung z.B. in den Bereichen Autismus oder Unterstützte Kommunikation (UK) und assistive Technologien erfolgen, aber auch durch partielle Unterstützung im Unterricht, wie dies bereits in den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation der Fall ist. Hierzu sollen die Förderschulen zusätzliche Personalressourcen erhalten. Auf diese Weise knüpft die Landesregierung in modifizierter Form an den Gedanken der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung an und unterstützt Kooperationen sowie die Bildung von Netzwerken zwischen Schulen und gegebenenfalls anderen Leistungsträgern.

Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen

Mit Blick auf ein wohnortnahes Angebot wird die Landesregierung die Bildung mehrerer Förderschulgruppen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ermöglichen. In rechtlicher Hinsicht sollen diese Förderschulgruppen als Teilstandorte von Förderschulen – beispielsweise an einem Schulzentrum – verankert werden. Sie können somit ein Angebot für Eltern sein, die für ihr Kind eine Förderschule wünschen, aber in einem Gebiet leben, in dem ein solches Angebot nicht (mehr) vorhanden ist; gleichzeitig ermöglichen sie es aber auch Schulträgern, ein Förderschulangebot zu entwickeln, das zwar nicht auf Gemeinsames Lernen im Unterricht zielt, Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aber einen Weg zur Teilhabe am Schulleben einer allgemeinen Schule ermöglicht und damit einen Schritt zu mehr Inklusion darstellt.

Wenn Eltern für ihre Kinder eine Förderschule im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wählen, vor Ort aber kein wohnortnahes Förderschulangebot vorfinden und daher den Besuch einer

„Förderschulklasse an einer allgemeinen Schule“ wünschen, können an allgemeinen Schulen „Förderschulgruppen“ als Teilstandort einer Förderschule eingerichtet werden. Eine solche Förderschulgruppe besteht aus mindestens 14 Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen. Der Unterricht in dieser Förderschulgruppe wird in der Regel jahrgangsübergreifend durchgeführt (Sekundarstufe I: Klassen 5/6, 7/8 und 9/10).

Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen und Schulen für Kranke

Die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sind durch Rechtsverordnung des Schulministeriums zu bestimmen (§ 82 Abs. 10 SchulG). Derzeit gilt die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16. Oktober 2013 – BASS 10-12 Nr. 1.

Durch Verordnung vom 24. August 2017 hat das Ministerium zugelassen, dass auch Förderschulen unterhalb der Mindestgröße bis 31. Juli 2019 fortgeführt werden können. Für die Zeit danach sollen die künftigen Mindestgrößen neu bestimmt werden. Dabei werden die möglichst gute Erreichbarkeit von Förderschulen, das Wahlrecht der Eltern zwischen Gemeinsamem Lernen an allgemeinen Schulen und Förderschule sowie das in Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung verankerte Gebot hinreichender Schulgrößen gegeneinander abgewogen werden müssen.

In der Hauptsache geht es um Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und um Verbundschulen mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen.